

Mehr Transparenz und Steuerfairness

Internationaler Informationsaustausch

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BMF, www.bmf.gv.at – hilfreiche Hinweise finden Sie u. a. im Steuerbuch im Bereich „Publikationen“. Zudem stehen Ihnen auf der Website Ausfüllhilfen zu Formularen sowie die Bereiche „Häufig gestellte Fragen zu deutschen Pensionen“ und „Häufig gestellte Fragen zum automatischen Informationsaustausch“ zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung I/8 Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation, Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: BMF, Sektion IV
Fotos: iStockphoto
Druck: Druckerei des BMF
Wien, Mai 2017



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Nähere Informationen finden Sie auch auf
www.facebook.com/finanzministerium 



Mehr Transparenz, mehr Steuerfairness!

Durch einen automatischen Informationsaustausch zwischen mehreren Staaten ist es nun möglich, dass steuerrelevante Informationen aus dem Ausland dem Finanzamt in Ihrem Wohnsitzstaat mitgeteilt werden.

Steuerehrliche Bürgerinnen und Bürger sollen somit keinen Nachteil gegenüber jenen haben, die sich nicht an geltende Gesetze halten. Durch die Zusammenarbeit von rund 100 Staaten wird so in Sachen Steuerehrlichkeit ein Mehr an Transparenz und Fairness sichergestellt.

Die wichtigsten Fragen zum automatischen Informationsaustausch haben wir in dieser Broschüre für Sie beantwortet.

Was ist vom Informationsaustausch umfasst?

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen (BMF) erhält von anderen Staaten Informationen zu den in Österreich ansässigen Abgabepflichtigen, die Einkünfte bzw. Vermögensteile in den anderen Ländern haben. Dies betrifft gleichermaßen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

Im Gegenzug sendet das BMF Daten an die am Austausch teilnehmenden Staaten bezüglich Personen und Unternehmen, die im anderen Land abgabepflichtig sind und Einkünfte bzw. Vermögensteile in Österreich haben.

Welche Daten werden zwischen den Ländern geteilt?

Stufenweise steigt im Laufe der Zeit die Informationstiefe, die die Länder miteinander teilen:

- **Stufe 1:** Informationen über bestimmte Einkünfte bzw. Vermögensteile ab 2016
- **Stufe 2:** Informationen über Finanzkonten (z. B. Zinsen, Depot- und Kontostände) ab 2017
- **Stufe 3:** Informationen über verbindliche Steuerauskünfte im Einzelfall und Länderbilanzen von internationalen Konzernen
- **Stufe 4:** Übermittlung landesbezogener Berichte von internationalen Konzernen ab 2018

Welche Informationen sind von Stufe 1 genau erfasst?

- Einkünfte aus Pensionen
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Aufsichtsratsvergütungen
- Informationen zu Lebensversicherungen



- Informationen über den Besitz von Grundvermögen
- Zusätzliche steuerrelevante Informationen auf Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen

Was müssen Sie tun?

Für steuerehrliche Bürgerinnen und Bürger ändert sich nichts. Wie bisher sind etwaige Einkünfte bzw. Vermögensteile, die im Ausland erwirtschaftet wurden, in Österreich zu erklären:

- In der Arbeitnehmerveranlagung (Pensionen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mittels FinanzOnline bzw. der Abgabe des Formulars L1 mit der Beilage L1i)
- In der Einkommensteuererklärung mittels FinanzOnline bzw. dem Formular E1 mit Beilagen (je nach Einkunftsquelle/Vermögensteil)

Ab wann gilt der automatische Informationsaustausch?

- Die Stufe 1 gilt bereits seit 1.1.2016 und zwar für Einkünfte, die im Jahr 2015 erzielt wurden.
- Die Stufe 2 wird ab 2017 in Bezug auf Finanzkonten wirksam.

Schlechtes Gewissen – was passiert jetzt?

Durch die österreichische Finanzverwaltung werden die Informationen aus dem Ausland zur Überprüfung Ihrer Steuererklärung, auch für frühere Jahre, herangezogen. Wenn Sie die Erklärung Ihrer ausländischen Einkünfte bisher vergessen haben, ist es noch nicht zu spät!

Sie können eine Strafe vermeiden, wenn Sie rechtzeitig bei Ihrem Finanzamt alles offenlegen, und die sich daraus ergebenden Abgaben entrichten.